

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den Schmiedschlosser Hermann T [REDACTED] aus Wi [REDACTED]
[REDACTED], geboren am [REDACTED] in A [REDACTED], Krs. W [REDACTED],

wegen Staatsgefährdung

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 19. Mai 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Baldus

Bundesrichter Dr. Willms

als beisitzende Richter,

Landgerichtsrat Dr. Dr. [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revisionen der Staatsanwaltschaft und des Angeklag-
ten gegen das Urteil des Landgerichts in Oldenburg vom
27. März 1953 werden verworfen.

Jedoch wird der Urteilsspruch dahin berichtigt, dass
die Veröffentlichungsbefugnis dem Bundeskanzler Dr. Adenauer
sowie den Bundesministern Blücher, Dr. Lehr, Dr. Dehler;
Schäffer, Prof. Dr. Erhard, Prof. Dr. Niklas, Storch,
Dr. Seebohm, Schubert, Dr. Lukaschek, Kaiser und Hellwege
zugesprochen wird

- 2 -

Ausserdem wird die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über eine etwaige Strafaussetzung zur Bewährung an das Landgericht zurückverwiesen.

Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen. Die Kosten des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft fallen der Staatskasse zur Last.

Von Rechts wegen

- 3 -

33

- 3 -

G r ü n d e :

Der Angeklagte ist "wegen Beleidigung der Bundesregierung" zu drei Monaten Gefängnis verurteilt worden. Zugleich wurde "der Bundesregierung" die Befugnis zuerkannt, den erkennenden Teil des Urteils in drei Wilhelmshavener Zeitungen bekanntzumachen. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte haben mit der Rüge der Verletzung des Verfahrensrechts und des sachlichen Rechts Revision eingelegt.

I. Zur Revision des Angeklagten.

1.) Der Schuldspruch nach § 185 StGB begegnet keinen Bedenken. Die Strafkammer hat der Verurteilung insoweit zutreffend nur den Inhalt des Flugblattes "Ruf an die Nation" zugrunde gelegt, weil sich der Strafantrag der Mitglieder der Bundesregierung vom 25. November 1952 nur auf dieses Flugblatt bezieht. Nach Wortlaut und Bedeutung handelt es sich bei den vom Strafantrag umfassten Stellen des Flugblattes nicht um ehrverletzende Tatsachenbehauptungen (§ 186 StGB), sondern um Beleidigungen im Sinne des § 185 StGB, bei denen die Missachtung sich in der Form der Äußerung erschöpft. Jedenfalls hat die Strafkammer die Äußerungen ersichtlich so ausgelegt; aus Rechtsgründen ist das nicht zu beanstanden. Schon aus diesem Grunde scheidet die Anwendung des § 193 StGB, auf den sich die Revision berufen will, aus (vgl. RGSt 60, 335).

2.) Die Revision will in Abrede stellen, dass nach den Feststellungen eine vollendete Beleidigung vorliege, weil die Flugblätter nicht zur Kenntnis der vom Angeklagten bestimmten Empfänger gelangt, sondern von der Postverwaltung zurückgehalten worden

- 4 -



seien. nachdem Postbeamte diese Flugblätter durchgelesen hatten. Bei dieser Sachlage hält die Revision die Beleidigung nicht für vollendet, da die Postbeamten sich unter Verletzung des Postgeheimnisses und gegen den Willen des Angeklagten Kenntnis von dem Inhalt verschafft hätten und der Angeklagte hiermit nicht gerechnet habe. Da der Angeklagte die Flugblätter als offene Drucksache versandt hat, kann von einem Verstoss der Postbeamten gegen § 299 StGB keine Rede sein. Im übrigen entspricht es ständiger Rechtsprechung, dass die Beleidigung vollendet ist, sobald die Kundgebung zur Kenntnis irgendeines Dritten gelangt. Das braucht nicht der vom Täter an sich bestimmte Empfänger zu sein, sofern nur der Kundgebungswille als solcher vorlag (vgl. RGSt 26, 202; 48, 62).

3.) Im Ergebnis begegnet das Urteil auch zur inneren Tatseite keinen Bedenken. Soweit die Revision beanstandet, dass eine Beleidigungsabsicht des Angeklagten nicht festgestellt sei, geht ihr Angriff fehl, weil die Anwendung des § 185 StGB eine solche Absicht nicht vorausgesetzt. Zum Vorsatz gehört nur, dass sich der Täter des beleidigenden Charakters seiner Äusserung bewusst war. Insoweit enthält das Urteil zwar keine ausdrückliche Feststellung. Der Zusammenhang der Urteilsgründe lässt aber klar erkennen, dass der Angeklagte nach der Überzeugung der Strafkammer in dem erwähnten Sinne vorsätzlich gehandelt hat. Die Flugblätter hatte er vorher gelesen und sich mit ihrem Inhalt einverstanden erklärt. Dass es sich um in der Form grobe Verunglimpfungen handelte, war schlechthin nicht zu übersehen. Unter diesen Umständen bestand für die Strafkammer auch kein Anlass zu der ausdrücklichen Feststellung, dass

der Angeklagte im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gehandelt habe. Jedermann weiss, dass Beschimpfungen anderer verboten und strafbar sind und dass sie nicht deshalb erlaubt sein können, weil sie aus politischen Gründen ausgesprochen werden oder weil ein Mitglied des Landtags als verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes gezeichnet hat.

4.) Da auch die Strafzumessung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten erkennen lässt, war seine Revision zu verwerfen. Die Sache war aber zur Entscheidung darüber zurückzuverweisen, ob dem Angeklagten für den Strafreist gemäss § 23 StGB Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt werden kann.

Der Urteilsspruch musste berichtigt werden. Die Strafkammer hat die Veröffentlichungsbefugnis "der Bundesregierung" zuerkannt. Diese Fassung ist ungenau. Die Befugnis ist gemäss § 200 StGB "dem Beleidigten" zuzusprechen. Durch die Beleidigung wird das höchstpersönliche Rechtsgut der Ehre verletzt; die öffentliche Bekanntmachung des Urteils ist Nebenstrafe, soll zugleich aber auch Genugtuung für den Verletzten sein. Ihm allein und bei Beleidigung mehrerer jedem einzelnen, soll deshalb auch die selbständige Entscheidung darüber zustehen, ob er von der Befugnis Gebrauch machen will.

II. Zur Revision der Staatsanwaltschaft.

Das Rechtsmittel ist im Ergebnis ebenfalls unbegründet.

1.) Die auf § 244 Abs 2 StPO gestützte Verfahrensrüge kann nicht durchdringen. Sie ist insofern nicht ordnungsmässig erhoben, als die Beweismittel nicht

angegeben sind, deren sich die Strafkammer zur weiteren Aufklärung hätte bedienen sollen. Die Staatsanwaltschaft beanstandet nur, dass der Angeklagte und der in der Hauptverhandlung vernommene Zeuge Fleige nicht über die besondere Stellung des Angeklagten in der KPD befragt worden seien. Die Vernehmung des Angeklagten ist aber kein Beweismittel im Sinne des § 244 Abs 2 StPO. Darauf, dass nicht weitere Fragen an einen in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen gestellt worden seien, kann die Aufklärungsrüge ebenfalls nicht gestützt werden. Es steht den Prozessbeteiligten frei, die nach ihrer Ansicht erforderliche Aufklärung durch Ausübung des Fragerechts herbeizuführen.

2.) Mit der Sachbeschwerde wendet sich die Revision zunächst gegen die Nichtanwendung der §§ 186, 187 a StGB. Auf der Grundlage der bisherigen Feststellungen kann jedoch diese Rüge keinen Erfolg haben, wie sich aus den Ausführungen zur Revision des Angeklagten ergibt.

3.) Die Anwendung des § 97 StGB hat die Strafkammer mit der Begründung abgelehnt, es lasse sich dem Angeklagten bei seiner Einlassung nicht nachweisen, dass er in der Absicht gehandelt habe, Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik zu fördern. Eine solche Absicht könne nicht ohne weiteres bei jedem Mitglied der KPD vorausgesetzt werden, sie müsse vielmehr in jedem Einzelfall besonders nachgewiesen werden. Hiernach beruht die Nichtanwendung des § 97 StGB auf einer Beweismwürdigung zur inneren Tatseite, die allein dem Tatrichter vorbehalten ist. Offensichtlich fehlten nach der Überzeugung der Strafkammer ausreichende Beweistatsachen, die den Schluss auf eine Absicht im Sinne des § 97 StGB gerechtfertigen.

tigt hätten. Mit Rechtsgründen kann dieses Ergebnis nicht beanstandet werden.

Allerdings trifft § 97 StGB nicht nur Verunglimpfungen, die in der Absicht begangen werden, Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik zu fördern; die Vorschrift ist auch anwendbar, wenn hierbei die Förderung von Bestrebungen gegen einen der in § 88 bezeichneten Verfassungsgrundsätze beabsichtigt ist. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass die Strafkammer die rechtliche Tragweite des § 97 StGB verkannt hätte. Ihre Beweiswürdigung geht von der Einlassung des Angeklagten aus, er habe mit der Verteilung der Flugschriften nichts anderes als eine Propaganda gegen die Remilitarisierung und den Generalvertrag beabsichtigt. Diese Behauptung hat die Strafkammer nicht widerlegen können. Damit fehlte nach ihrer Überzeugung der Nachweis, dass der Angeklagte mit dieser Propaganda mittelbar weitere Zwecke verfolgte; das heisst aber - wenn es auch im Urteil nicht ausdrücklich hervorgehoben wird -, dass er unwiderlegt weder Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik noch solche gegen die in § 88 StGB bezeichneten Verfassungsgrundsätze fördern wollte.

4.) Schliesslich lässt auch die Nichtanwendung des § 84 StGB im Ergebnis keinen Rechtsfehler erkennen. Zutreffend hat die Strafkammer ihrer Prüfung nur den Inhalt der Flugblätter selbst zugrunde gelegt und nicht über diesen Inhalt hinaus das von den Herausgebern verfolgte Ziel in Betracht gezogen. Sie ist dabei zu dem mit Rechtsgründen nicht angreifbaren Ergebnis gekommen, dass der Inhalt als solcher nicht hochverräterisch sei, weil in den Flugblättern zwar

die Bundesregierung und die von ihr mit dem Generalvertrag verfolgte Politik angegriffen wurden, nicht aber die verfassungsmässige Ordnung. Die Auslegung selbst ist im wesentlichen Tatfrage und daher dem Tatrichter vorbehalten. Dafür, dass die Strafkammer hierbei von einer unzutreffenden Rechtsauffassung ausgegangen wäre, sind keine Anhaltspunkte gegeben. Eine Schrift kann zwar auch dann einen hochverräterischen Inhalt haben, wenn diese Eigenschaft nicht unmittelbar aus dem Wortlaut erhellt, sondern getarnt, aber für den Leser ohne weiteres erkennbar ist. Diese Möglichkeit hat aber die Strafkammer nicht übersehen. Ob ihren Ausführungen im einzelnen zuzustimmen ist, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls kommt das Urteil zu dem Ergebnis, dass der Plan eines bestimmten hochverräterischen Unternehmens aus dem Inhalt der Flugblätter nicht "erkenntlich" sei. Mit dieser Auslegung verbietet sich die Anwendung des § 84 StGB

Demgemäss war auch die Revision der Staatsanwaltschaft, die der Oberbundesanwalt nicht vertreten hat, zu verwerfen.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Baldus

Scharpenseel

Willms